



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 09 / 2022 veröffentlicht am 04.03.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 8
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 10
Ortsgemeinde Kettig	Seite 11
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 13
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 15
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 16
Stadt Weißenthurm	Seite 22



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Donnerstag, 10.03.2022, findet um 15:00 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine öffentliche Sitzung des
Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Information über die Einführung einer Wertstofftonne
3. Vorstellung des Entwurfes für den neuen Seniorenwegweiser für die
Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Vorstellung von Frau Gabi Schneider Pflegestützpunkt Verbandsgemeinde
Weißenthurm
5. Vorstellung und Berichterstattung von Frau Ulrike Märtens - Bürgerstützpunkt plus
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
6. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 4 der 30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Weißenthurm, den 23.02.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
gez. Hans-Josef Reif
Vorsitzender

Rechtsverordnung

nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung eines Marktsonntages in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40) wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An dem folgenden Termin in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, in der Zeit von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

am Sonntag, den 13.03.2022

§ 2

- 1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- 2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 02.03.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

- Siegel -

Zweckvereinbarung über den

öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens (und sofern genutzt der Betrieb weiterer Zusatzmodule) von der Kommune an den ZIDKOR

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland- Pfalz (ZIDKOR)
vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Geschäftsstelle
ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und der

Verbandsgemeinde Weißenthurm
Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm

vertreten durch ~~Frau~~/Herrn Bürgermeister Thomas Przybylla
Vorname/Name und Funktion
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates / ~~Stadtrates / Gemeinderates~~ vom 07.07.2021 die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Umstellung der technischen Plattform im Bereich des Meldewesens werden die Verwaltungen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere der erforderliche nunmehr landesweite zentrale Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens (und sofern genutzt der Betrieb weiterer Zusatzmodule) unter der Beachtung von IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens (und sofern genutzt der Betrieb weiterer Zusatzmodule) von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§ 1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb der IT-Plattform alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher.

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Meldebehörden die hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **01.06.2020** zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der hoheitlichen Betriebsumgebungen. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien. Im Übrigen ergeben sich die Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis.

- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - a) Die Prüfung und Freigabe neuer Software-Versionen (ggfs. über Dritte).
 - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des landeseinheitliche Fachverfahrens Meldewesen und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZID- KOR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird ab dem 01.06.2020 erhoben. Der angeforderte Jahresbetrag kann in zwei Raten jeweils zu Beginn eines Halbjahres beglichen werden.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 09.08.2021

Für den ZIDKOR

gez. Quoc-Binh Duong

2. Stellv. Vorstandsvorsteher

Weißenthurm, 16.03.2021

Für die Kommune

gez. Przybylla

Bürgermeister

Die umseitige Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informations-technologie und Datenvereinbarung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und

der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Landes-gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az. 17 062 – 12 ZIDKOR – Meldewesen VOIS/21a

Trier, den 07.10.2021

gez. i.A. M. Schulte

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 09.02.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Wolfgang Thiel, 56220 Kettig, feiert am 05.03.2022 seinen 80. Geburtstag.

Frau Elfriede Böhmer, 56220 St. Sebastian, feiert am 07.03.2022 ihren 90. Geburtstag.

Bekanntmachung für die Verbandsgemeinde Weißenthurm

Vollsperrung eines Teilstückes der Straße "Auf dem Hahnenberg"

Aufgrund von Bauarbeiten wird die Straße "Auf dem Hahnenberg" im Bereich der Anwesens Nummer 25 – 29 (Fa. Sesterhenn GmbH & Co.KG) für den Straßenverkehr **teilweise voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet vom **09.03.2022, 06:00 Uhr** bis voraussichtlich **08.04.2022 18:00 Uhr** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen "In der Pützgewann", "Industriestraße" und der Florinstraße möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 03.02.2022, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Entscheidung über Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat mit 6 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen, Bedenken gegen die abweichenden Bauausführungen zu äußern.

Anbau eines multifunktionalen Energiegewinnungsbauwerkes

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Widmung der Straßenverkehrsflächen

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat dem Ortsgemeinderat nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, die Straßenverkehrsflächen, Parkflächen und die Gehwege als Gemeindestraßen bzw. als sonstige Straßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung - vorbehaltlich der erfolgten Rechtsänderung im Grundbuch - wirksam durchzuführen.“

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Donnerstag, 10.02.2022, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vollzug des § 33 GemO

Der Ortsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Abschluss einer Zweckvereinbarung über den Betrieb der Schulverwaltungssoftware "edoo.sys RLP"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung damit zu beauftragen, die Zweckvereinbarung mit dem ZIDKOR zum Hosting der Schulverwaltungssoftware „edoo.sys RLP“ namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Bassenheim für zwei dauerhafte Benutzer abzuschließen. Die Ortsgemeinde Bassenheim als Schulträgerin übernimmt die hierfür anfallenden jährlichen Kosten.

Widmung der Straßenverkehrsflächen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Straßenverkehrsflächen, Parkflächen und die Gehwege als Gemeindestraßen bzw. als sonstige Straßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung - vorbehaltlich der erfolgten Rechtsänderung im Grundbuch - wirksam durchzuführen.

Teilabriss Nebengebäude und Errichtung Terrasse

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

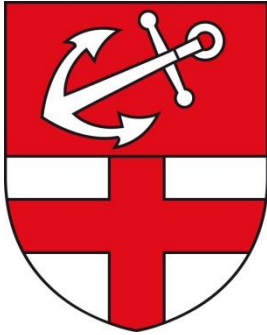
Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig der Annahme der Spende zugestimmt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 27.01.2022, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig der Annahme der Spenden zugestimmt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2022

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 Form anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat einstimmig Beschlussempfehlungen zu Finanz- und Grundstücksangelegenheiten ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 10.02.2022, fand eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Pfräder"

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschuss hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Der Bebauungsplanentwurf „Im Pfräder“ ist - nach Einarbeitung der erfolgten Einzelbeschlussfassungen - erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind erneut einzuholen. Es wird eine erneute vollumfängliche Offenlage der Planunterlagen gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und eine erneute vollumfängliche Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.“

Weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Pflasterung im Bereich der Kreuzung Hauptstraße/Schnürstraße bzw. Hauptstraße/Dobenstraße

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig die Durchführung des Austauschs der Pflasterfläche gegen eine Asphaltfläche beschlossen. Des Weiteren wurde die Verwaltung mit der Durchführung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte beauftragt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschuss dem Ortsgemeinderat eine Beschlussempfehlung zu einer Vertragsangelegenheit ausgesprochen sowie Kenntnis von einer Grundstücksangelegenheit genommen.

**Bekanntmachung für die
Ortsgemeinde Kettig**

Vollsperrung eines Teilstückes der Bassenheimer Straße

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die **Bassenheimer Straße, ab der Anne-Frank-Straße bis zur Firma Gräb (Bassenheimer Straße 48) voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **14.03.2022 bis zum 08.04.2022** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung ist für den **landwirtschaftlichen Verkehr** über die Holzstraße – Unterster Holzweg möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 10.02.2022, fand eine 24. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Stadtrat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

Vergabeverfahren Leistungen Projektmanagement zur Generalsanierung Tauris

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Projektmanagementleistungen auszuschreiben. Darüber hinaus hat der Stadtrat beschlossen, den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden zu ermächtigen, den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Zudem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ermächtigt.

Vergabe- und vertragsrechtliche Beratung sowie Durchführung von Vergabeverfahren für die Generalsanierung des Freizeitbades Tauris

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die vergabe- und vertragsrechtliche externe Begleitung im Rahmen der Generalsanierung Tauris an eine Fachanwaltskanzlei für Vergaberecht/Bau- und Architektenrecht zu vergeben. Der Stadtrat hat beschlossen, den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden zu ermächtigen, an den wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Darüber hinaus wurde die Verbandsgemeindeverwaltung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ermächtigt.

Erweiterung Raumbedarf Grundschule St. Peter und Paul Urmitz/Bhf.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Vergabe für die Anmietung der Containeranlage sowie die Beschaffung der Klassenraumausstattung einzuleiten. Die Genehmigungen zur Errichtung der Anlage sind einzuholen. Der Standort der Anlage ist so zu wählen, dass die weiteren Schulplanungen nicht beeinträchtigt werden. Zur Schaffung einer dauerhaften Lösung für die erforderliche Zweizügigkeit wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und dem zuständigen Fachausschuss vorzustellen.

Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme der Spende zugestimmt.

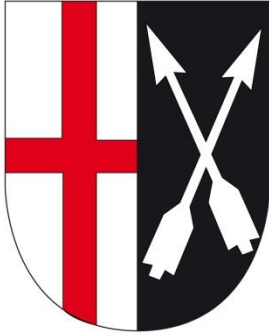
Wirtschaftsplan des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Wirtschaftsplan des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens für 2022 anzunehmen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 anzunehmen.

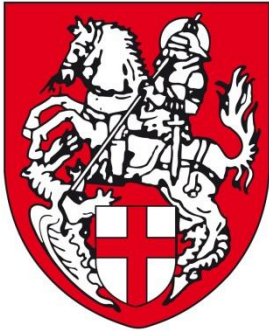
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Dienstag, 01.02.2022, fand eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Mitteilung über das Ergebnis der Zustandserfassung der Straßen und der Lichtmastprüfungen in der Ortsgemeinde Urmitz

Der Bau- und Umweltausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Ecke "Josef-Höfer-Straße/Brückenstraße"

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand"

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Plangebietes und Übersichtsplan zu der Lage der externen Ausgleichsflächen, der Planurkunde und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die beigefügte Begründung mit Umweltbericht gem. § 9 Abs. 8 BauGB und nachfolgenden Anlagen zur Begründung wird ebenfalls beschlossen:

- Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Stand: April 2019
- Anlage zur Eingriffsbilanzierung (Überlagerung Eingriffsflächen/Biototypen), Stand: April 2019
- Abbuchungen Ökokonto der „Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“ (Felskuppen Trimbs und Thüerer Wiesen)
- Artenschutzrechtlicher Beitrag einschließlich Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen aus Oktober 2017 bzw. April 2019 nebst Fachplan zur Fledermauserfassung
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ mit geplanter Wohnbebauung in Urmitz des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Stand: 21.09.2016
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 03.11.2016 mit Aussagen zum passiven Schallschutz für die Wohnbebauung zum Schutz vor Verkehrslärm
- Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ mit geplanter Wohnbebauung in Urmitz, Stand: 20.05.2020
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 16.07.2021 zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ zur Überarbeitung der Berechnung der Verkehrsgeräuschimmissionen nach RLS 19
- Posselt & Zickgraf Prospektionen: Archäologisch-geophysikalische Prospektion am 05. und 06.02.2018 in Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm, Landkreis Mayen-Koblenz, Technischer Bericht vom 12.02.2018

- Auswertung der archäologisch-geophysikalischen Prospektion seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 19.02.2018
 - Chemisch Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH: Geotechnische Untersuchungen und allgemeine Baugrundbeurteilung zur geplanten Kanal- und Straßenbaumaßnahme mit Erkundungen des vorhandenen Untergrundes sowie umwelttechnischen Untersuchungen hinsichtlich einer Abfalleinstufung nach LAGA und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager, Stand: 08.04.2020
 - Ingenieurbüro Günster: Entwässerungsplanung zum Plangebiet „Südlicher Ortsrand“ in Urmitz, Stand: 31.08.2020
 - Straßenplanung, Lageplan Entwurf, Stand: September 2020
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich der Eisenbahnlinie II"

zu a):

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ entsprechend der in der Anlage B und C beigefügten Übersichtspläne zu erweitern bzw. abzugrenzen.“

zu b):

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat nimmt die in der Anlage D und E beigefügten Planentwürfe zum geplanten Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ an. Nach Ausarbeitung weiterer erforderlicher Unterlagen (z.B. Begründung zum Bebauungsplan) sollen die weiteren Schritte im Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.“

Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt"

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich und Übersichtsplan zur Lage der externen Ausgleichsflächen, dem Deckblatt, den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die beigefügte Begründung mit den Unterlagen zur Abbuchung des Ökokontos (Lageplan und Formblatt) gem. § 9 Abs. 8 BauGB wird ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Weitere Verfahrensweise zum Neubau einer Lagerhalle mit Sozialteil

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die Fortführung der Planungsmaßnahmen auf Grundlage der vorgestellten Planungen der Alternativmöglichkeit empfohlen.

Sanierungskostenzuschuss an die Kirchengemeinde Urmitz

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, den beantragten Zuschuss in Höhe von 37.500,00 Euro an die Kirchengemeinde Urmitz zu genehmigen und die entsprechenden Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau- und Umweltausschuss dem Ortsgemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Vertragsangelegenheit ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 03.02.2022, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

1. Die Ortsgemeinde Urmitz nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Urmitz zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Urmitz bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Urmitz teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Der Ortsgemeinderat Urmitz macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, keinen Gebrauch.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

1. Die Ortsgemeinde Urmitz nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Urmitz zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Urmitz bevollmächtigte den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Urmitz teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Urmitz vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Urmitz verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde Urmitz erfolgen.

Annahme von Spenden

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig der Annahme der Spenden zugestimmt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2022

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2022 anzunehmen.

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **13.03.2022 bis 13.03.2022 von 04:30 Uhr bis 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Rheinbrücke-Anzw. Kesellheim-Üst (km 5,990 – 6,010)

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Urmitz Satzungsbeschluss zur

3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung (Satzung nebst Übersichtsplänen, Deckblatt, Textliche Festsetzungen und Begründung mit den Unterlagen zur Abbuchung des Ökokontos (Lageplan und Formblatt)) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 308, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung ergänzend auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de, Bürgerservice/Rathaus, Bauverwaltung, Bebauungspläne, Bebauungspläne rechtsverbindlich, Ortsgemeinde Urmitz, eingestellt und darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich der Planänderung:

Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich den Grünstreifen am südlichen Rand des Plangebietes. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ an.

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 12 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Arft-Büschberg/Kindgen“ in der Gemarkung 56729 Arft, Flur 2, Flurstück-Nrn. 33 und 34. Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz/Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

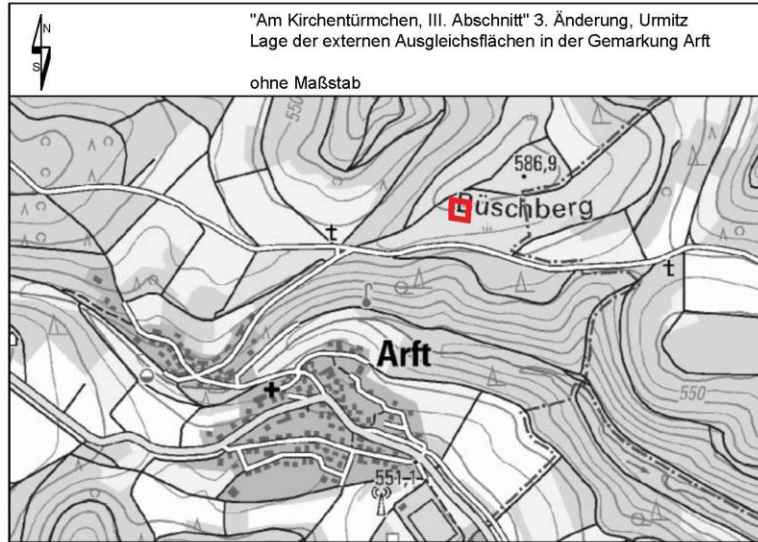
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

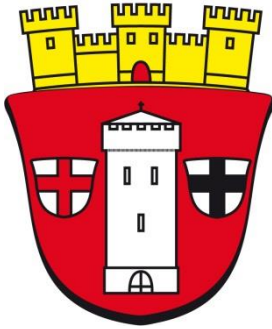
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Urmitz, 03.03.2022

Ortsgemeinde Urmitz
Norbert Bahl
Ortsbürgermeister





Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen